

S IMMO AG
Wien, FN 58358x
ISIN: AT000652250

**Veröffentlichung des Hauptversammlungsbeschlusses der S IMMO AG zum
Rückwerb eigener Aktien gem. § 82 Abs. 9 BörseG iVm §§ 2, 3 VeröffentlichungsV
2002**

Die 27. ordentliche Hauptversammlung der S IMMO AG (FN 58358x) vom 03.06.2016 hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals auch wiederholt zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
2. Der Gegenwert je Stückaktie darf jeweils einen Betrag von 1,-- Euro nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückwerb zu leistende Gegenwert je Stückaktie darf nicht mehr als 15 % über dem durchschnittlichen Börsenkurs der dem jeweiligen Rückkauf vorausgehenden drei Börsetage an der Wiener Börse liegen.
3. Sowohl dieser Beschluss als auch darauf beruhende Rückkaufprogramme und allfällige Wiederverkaufsprogramme sowie deren jeweilige Dauer sind zu veröffentlichen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung der Aktien ergeben, zu beschließen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.

Wien, im Juni 2016

Der Vorstand